

Ministerium für Gesellschaft
z.Hd. RR Mauro Pedrazzini
Regierungsgebäude



LI-9490 Vaduz

Schaan, 29. Januar 2016

Stellungnahme des Vereins für Männerfragen
zur Vernehmlassung der Regierung betreffend die Schaffung eines Vereins für Menschenrechte
sowie die Verlagerung von Aufgaben der Stabstelle für Chancengleichheit und des Ausländer-
und Passamts in das Amt für Soziale Dienste

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzte Damen und Herren

Gerne stellen wir Ihnen heute unsere Stellungnahme zu Ihrer Prüfung zu und hoffen auf
Berücksichtigung unserer Argumente und Vorschläge.

1

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Nicolaus Ruther (rechtsberatung@maennerfragen.li) gerne zur
Verfügung.

Beste Grüsse

Hansjörg Frick Präsident

Dr. Nicolaus Ruther Vorstandsmitglied



Verein für Männerfragen
Gewinner Chancengleichheitspreis
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Feldkircherstrasse 50
9494 Schaan

Tel +4178 - 797 10 13
info@maennerfragen.li
www.maennerfragen.li

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
 - 1.1 Zielsetzung des Gesetzes
 - 1.2 Vorgaben
 - 1.3 Rechtsform / Ausgestaltung der Institution
2. Internationaler Vergleich
3. Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesartikeln
4. Anregungen und Vorschläge
 - 4.1 Aufgaben und Kompetenzen
 - 4.2 Materielle und personelle Ressourcen
5. Schlussfolgerung

1. Ausgangslage

1.1 Zielsetzung des Gesetzes

Durch Schaffung einer liechtensteinischen Menschenrechtsinstitution soll dem Bedürfnis nach einer unabhängigen Anlauf- und Beratungsstelle Rechnung getragen werden. Staatliche Aufgaben, die bisher von der Stabsstelle für Chancengleichheit sowie dem Ausländer- und Passamt (Integrationsförderung) wahrgenommen wurden, sollen neu in das Amt für Soziale Dienste überführt werden. „Unabhängige“ Aufgaben der Stabsstelle Chancengleichheit, der beiden Kommissionen für Gleichstellung Mann – Frau bzw. Integrationsfragen sowie der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sollen einem noch zu gründenden Verein für Menschenrechte übertragen werden. Als Ziel dieser Reorganisation /Ausgliederung hat die Regierung eine bessere Nutzung von Synergien und eine Optimierung der Ressourcen innerhalb der Verwaltung bezeichnet.

1.2 Vorgaben

Gemäss den von der UNO-Generalversammlung 1993 beschlossenen Pariser Prinzipien bei der Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution sind dies:

- eine gesetzliche Grundlage (formelles Gesetz)
- ein Mandat zur Förderung / Schutz von Menschenrechten
- eine ausreichende Infrastruktur / Finanzierung
- die Unabhängigkeit /Weisungsfreiheit der Institution
- eine pluralistische Vertretung der Zivilgesellschaft
- die Zugänglichkeit für besonders verletzte Gruppen

1.3 Rechtsform / Ausgestaltung der Institution

Die Regierung ist der Auffassung, dass ein Verein als Rechtsform die praktikabelste Lösung ist, da er maximale Unabhängigkeit garantiert, wenig kostenaufwendig, demokratisch organisiert und transparent sei. Neben Landesbeiträgen soll er sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Ertrag eigener Leistungen finanzieren. Die Ausgestaltung des Vereins ist per Gesetz geregelt.

Entscheidend beim Aufbau einer nationalen Institution sollte stets sein, wie sehr die Institution nicht nur beratend, sondern auch eingreifend tätig sein kann. Bestehen Einsichtsrechte, Handlungs- und Zugriffs Kompetenzen, um im Einzelfall effektiv Abhilfe zu schaffen? Wie ist gewährleistet, dass die Institution gegenüber der Exekutive wirklich unabhängig agieren kann? Auf keinen Fall befürworten wir eine zahnlose Alibi-Institution. Ein zu weiches Kompetenzprofil generiert ebenso wie eine zu dünne Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen das Risiko, ungeachtet einer formal garantierten Unabhängigkeit zu einem „Papiertiger“ zu werden.

2. Internationaler Vergleich

Den Verein als Rechtsform für eine nationale Menschenrechtsinstitution hat Deutschland gewählt (DIMR- Deutsches Institut für Menschenrechte), nachdem die Union eine Eingliederung in das Auswärtige Amt favorisiert hatte und sich dann die beiden grossen Volksparteien auf den Verein als Rechtsform geeinigt hatten.

In der Schweiz soll eine Stiftung als nationale Menschenrechtsinstitution geschaffen werden.

In Österreich hat man sich für eine alternative Lösung entschieden, nämlich die Eingliederung in die bereits bestehende (unabhängige) Volksanwaltschaft. Diese Variante hat den Vorteil, dass alle Agenden im Zusammenhang mit Diskriminierungen, Grundrechtsverletzungen durch öffentliche Stellen, Ombudsfunktionen und dgl. in einer Behörde gebündelt werden.

Alternativ (neben dem Modell der Volksanwaltschaft) spricht sich der Verein für Männerfragen für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts entsprechend den in Liechtenstein bereits bestehenden Organisationsstrukturen (AHV-IV-FAK etc.) aus.

Wenn im folgenden (unter Punkt 3.) die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs kommentiert werden, soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Verein für Männerfragen in der geplanten Vereinsstruktur letztlich eine zu fragile und den Bedürfnissen einer nationalen Menschenrechtsinstanz nicht hinreichende Organisationsstruktur sieht.

3

3. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Rechtsstellung

Der VfM ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Rechtsform als Verein nicht ideal ist. Besser geeignet erscheinen uns die Eingliederung in eine behördliche Struktur wie die der Volksanwaltschaft (Österreich) oder eine Stiftung (Schweiz) oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Da in Art. 3 des Entwurfs ausdrücklich die Unabhängigkeit der Institution verankert wird, sollte das Attribut „unabhängig“ in Art. 1 wegfallen.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Zu der eigentlichen Kernaufgabe der Menschenrechtsinstitution, nämlich dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte, sollten die spezifischen Agenden der Chancengleichheit sowie einer Ombudsstelle ausdrücklich miteinbezogen werden.

Unser Formulierungsvorschlag:

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere der Schutz und die Förderung der Grund- und Menschenrechte in Liechtenstein.“

Der Verein hat den im Gesetz vorgegebenen Zweck zu erfüllen, ist jedoch frei, in seine Statuten weitere Zweckbestimmungen aufzunehmen, die den eigentlichen Hauptzweck ergänzen. Der in Abs. 1 umschriebene Zweck ist somit als erweiterbarer Mindestzweck zu verstehen. Hinsichtlich des Aufgabenprofils verweisen wir auf Punkt 4. dieser Stellungnahme, in welchem unsere Anregungen und Vorschläge näher bezeichnet sind.

Art. 3 Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit (von der Exekutive) ist eine essentielle Vorgabe für ein gutes Funktionieren der Institution. Die Festschreibung der Unabhängigkeit ist das eine, massgeblich ist allerdings wie die Beziehung der Institution zur Regierung in der Praxis ausgestaltet ist, d.h. wie und wodurch sich die Unabhängigkeit der Institution konkretisiert und inwieweit sie sich gegenüber der Exekutive abgrenzen kann.

Unser Formulierungsvorschlag:

„Der Verein handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Regierung oder anderer öffentlicher und privater Stellen. Er entscheidet über den Einsatz seiner Ressourcen eigenverantwortlich.“

Art. 4 Finanzierung

b) Der Verein erhält staatliche Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung (lit. a), d.h. die Regierung entscheidet im wesentlichen, wie der Verein seine Aufgaben zu erfüllen hat und in welchem Umfang er ausgestattet wird. Die Bezugnahme zur Leistungsvereinbarung sollte entfallen, dies aus zweierlei Gründen:

- 1) Letztlich benötigt man keine Leistungsvereinbarung, zumal für die Zweck- und Aufgabenerfüllung des Vereins ebensolche gesetzliche Vorgaben geschaffen werden sollen; für alle übrige privaten Institutionen, die vom Staat finanziert werden und Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen (psychosoziale Grundversorgung), ist die Leistungsvereinbarung ein durchaus adäquates und notwendiges Mittel;
- 2) Eine Leistungsvereinbarung, die mit der Regierung geschlossen würde, läuft tendenziell darauf hinaus, dass die Regierung Bestimmungen vorgibt, womit die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Vereins a priori beschnitten wird (was eben auch Risiken im Hinblick auf den Akkreditierungsstatus als Menschenrechtsinstitution mit sich bringt). Zudem würde die Regierung und nicht der Landtag den Finanzierungsrahmen vorgeben.

4

Alternativ schlagen wir vor, dass dem Verein „zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende Mittel“ zur Verfügung stehen, und diese vom Landtag budgetiert werden. Statt einer Leistungsvereinbarung sollten die Tätigkeitsbereiche und allfällige Verfahrensweisen bei der Aufgabenerfüllung auf eine klar determinierte gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Gegen eine Finanzierung aus Mitgliederbeiträgen und Spenden ist an sich nichts einzuwenden. Dabei muss aber immer bedacht werden, dass die Institution sich grösstenteils aus staatlichen Beiträgen finanzieren muss.

d) Der Verein soll sich weiters durch „Erträge aus eigenen Leistungen“ finanzieren: hier stellt sich uns die Frage, welche Eigenleistungen hier gemeint sind und wem gegenüber sie in Rechnung gestellt werden können/sollen? Diese Formulierung ist aus unserer Sicht zu schwammig; die verschiedenen Optionen, wie sich der Verein finanziert, sollten klar umschrieben und explizit genannt werden. Auf jeden Fall dürfen zusätzliche Leistungen der Institution nicht die eigentliche Aufgabenerfüllung tangieren. Wir sehen hier Transparenz geboten. Dabei sollte selbstverständlich sein, dass der Staat ausreichende Mittel zur Verfügung stellt.

Art. 5 Organe

Die Aufzählung ist vollständig. Bei der Mitgliederversammlung könnte man beifügen, dass es sich hierbei um das „oberste Organ“ des Vereins handelt.

Art. 6 Mitgliedschaft

Der Artikel orientiert sich inhaltlich am DIMR-Gesetz, lässt aber im liechtensteinischen Kontext einige Fragen offen. Während in Deutschland sich zahlreiche Organisationen (NGO's, wissenschaftliche Institute, politische Gruppierungen etc.) sich satzungsgemäss mit Menschenrechtsarbeit befassen, kommt dieses enge Profil in Liechtenstein nach unserem Informationsstand nur der Sektion von Amnesty International zu. In Liechtenstein sollte die Aufnahme als Vereinsmitglied grundsätzlich jedem offenstehen, wobei die Unterscheidung in zwei Absätze 1) und 2) analog dem DIMR-Gesetz durchaus Sinn macht. Ebenfalls sinnvoll ist bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrags die Bezugnahme zu den Zielsetzungen der Pariser Prinzipien.

Im Gesetz sollte umschrieben werden, unter welchen Kriterien ein Antragsteller als Mitglied aufgenommen wird (d.s. Kriterien, die aus den Pariser Prinzipien hervorgehen). Weiters sollte nicht zwischen „ordentlichen“ und „fördernden“ Mitglieder differenziert werden. Ausserdem geht aus den Bestimmungen zur Mitgliedschaft nicht hervor, wie die in den Pariser Prinzipien geforderte pluralistische Vertretung der Zivilgesellschaft gewährleistet werden soll. Soll eine bestimmte Quote nach Geschlechtern, Ethnien, Minderheiten oder Fachrichtungen Platz greifen?

Da davon auszugehen ist, dass der Verein vor Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wird, sollte klargestellt werden, dass es einerseits (Gründungs-) Mitglieder (Abs. 1) und nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommene Mitglieder (Abs. 2) gibt, welche gemäss den Kriterien der Pariser Prinzipien aufzunehmen sind.

5

Unser Formulierungsvorschlag:

- 1) „Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglieder des Vereins sind.“
- 2) „Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Ihm ist mit Blick auf die Aufgaben des Vereins insbesondere zu entsprechen, wenn:
 - a) sich der Antragsteller beruflich oder ehrenamtlich für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten, Chancengleichheit oder Integration eingesetzt hat;
 - b) die Aufnahme mit den Zielsetzungen der Pariser Prinzipien (...) vereinbar ist.“
- 3) „Die Statuten regeln das Verfahren über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie die Beitragspflicht.“

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gemäss dem Vereinsrecht im PGR stets oberstes Organ des Vereins mit Entscheidungskompetenzen.

Eine wie hier formulierte Beratungsfunktion wäre zu einengend und zu spekulativ, was die Entscheidungskompetenzen anlangt. Unseres Erachtens sollte aufgelistet werden, worüber die Mitgliederversammlung konkret entscheidet (Bestellung des

Vorstands, Aufnahme von Mitgliedern, Leitlinien, Finanzbeschlüsse etc.).

Art. 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung sollte freie Hand bei der Bestellung des Vorstands erhalten. Einzige Vorgabe, die sich aus den Pariser Prinzipien ergibt, ist die Beachtung einer pluralistischen Vertretung, welche näher umschrieben werden sollte.

Art. 11 Gründung und Auflösung des Vereins

Welche menschenrechtsrelevanten „Stellen“ im Land werden bei der Gründung einbezogen ? (Wir gehen von einer bereits vollzogenen Gründung der Institution aus, analog dem DIMRG, sodass ein entsprechender Passus obsolet wird.)

Der Text im Entwurf legt nahe, dass damit staatliche Stellen, also Behörden gemeint sind. Ist das die Intention des Entwurfs ? Oder sind damit auch private Institutionen gemeint, die sich satzungsgemäss mit Menschenrechten befassen ? Da der Begriff „Stellen“ zu wenig präzise erscheint und suggeriert, dass damit Behörden (also öffentliche Stellen) gemeint sind, wäre hier eine Klarstellung geboten.

Bei einer allfälligen Auflösung könnte der Verein auch liquidiert werden gemäss den Bestimmungen des PGR. Ist eine Liquidation nach den im PGR festgelegten Grundsätzen hier ausgeschlossen (derogiert das neue Gesetz den Liquidationsbestimmungen im PGR oder sind diese ebenfalls noch für den geplanten Verein anwendbar?)?

6

4. Anregungen und Vorschläge

4.1 Aufgaben und Kompetenzen der Menschenrechtsinstitution

Der Verein für Menschenrechte soll künftig sog. unabhängige Aufgaben wahrnehmen; neben rein menschenrechtsrelevanten Themen zählen dazu auch die Aufgaben der früheren Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Kommission für Integrationsaufgaben. Weiters übernimmt die Ombudsperson für Kinder und Jugendliche unabhängige Aufgaben, während die sog. behördlichen Aufgaben nunmehr beim Amt für Soziale Dienste, dem Ausländer- und Passamt sowie dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung angesiedelt werden sollen. Nach Auffassung des Vereins für Männerfragen ist in der geplanten Kompetenzverteilung eine unnötige Zersplitterung von Aufgaben nicht von der Hand zu weisen. Die Ausgliederung der Tätigkeitsbereiche „Menschenrechte und Chancengleichheit“ in den rein privatrechtlichen Bereich erscheint sachlich nicht geboten und ist keine Ideallösung. Geht man von der Tatsache aus, dass ein Verein wie Amnesty International um rein menschenrechtliche Themen fokussiert und (satzungsgemäss) entsprechende Aufgaben wie der neue Verein für Menschenrechte erfüllt, sind Doppelspurigkeiten nicht zu vermeiden.

Andererseits werden wichtige (behördliche) Agenden wie Chancengleichheit, Gleichstellung und Integration dem neuen Verein ex lege vorenthalten, obwohl bedeutsame Schnittmengen zwischen den laut Reorganisation vorgesehenen Stellen existieren. Aus rein sachlichen Überlegungen wäre eine Bündelung der verschiedenen, inhaltlich eng bei einanderliegenden Aufgaben – ob diese nun behördliche oder unabhängige Aufgaben sind – im Hinblick auf die angestrebten Synergien naheliegender und aus unserer Sicht zwecktauglicher.

Da letztlich immer Grund- und Menschenrechtsaspekte bei Fragen der Chancengleichheit mitspielen und Integrationsfragen im Kern stets auch Förderaufgaben sind, schlagen wir vor, eine Stelle zu schaffen, in welcher sämtliche Aufgaben der Gleichstellung, Chancengleichheit und Integrationsfragen gebündelt werden, wodurch nach unserer Überzeugung ein Plus an Synergien generiert würde.

Als Modell böte sich die österreichische Volksanwaltschaft an, die neben ihrer ursprünglichen Kernkompetenz als Ombudsstelle für von staatlichen Eingriffen betroffenen Bürgern (Menschen) nunmehr (seit 2012) mit Kompetenzen einer nationalen Menschenrechtsinstitution erweitert wurde. Eine liechtensteinische Version der Volksanwaltschaft sollte ebenso wie in Österreich auf verfassungsrechtlicher Grundlage (als oberstes Staatsorgan) stehen und weisungsfrei gestellt werden sowie behördliche Aufgaben wahrnehmen.

Häufig spielen bei unangemessenen Eingriffen der Verwaltung gegenüber Betroffenen auch grundrechtsrelevante Fragen im Alltag (Willkür) eine wichtige Rolle, sodass es sachlich gerechtfertigt ist, eine derart ausgestaltete Kontrollinstanz auch als zentrale Menschenrechtsinstitution (die Volksanwaltschaft ist von ihrem Selbstverständnis her das „Menschenrechtshaus“ der Republik), mit zahlreichen Handlungskompetenzen auszustatten.

Ausserhalb einer behördlichen Struktur sehen wir auch in dem in der Schweiz angedachten Modell einer Stiftung eine Alternative.

Unabhängig von der formalen Struktur der Menschenrechtsinstitution und ihrer Legitimationsgrundlage (Verfassung, Gesetz) sollten nach unserem Verständnis nachstehende Kriterien entscheidend sein:

- die Institution sollte mit einer präventiven Menschenrechtskontrolle betraut werden, indem sie eine Monitoringfunktion wahrnimmt und über Empfehlungen hinaus auch befugt ist, Gesetzesvorschläge in menschenrechtsrelevanten Bereichen einzubringen;
- die Institution soll als Beschwerdeinstanz amten, und zwar in einem jedermann zugänglichen, kostenlosen Verfahren, wenn und soweit Menschenrechtsverletzungen (in Staat und Privatwirtschaft) behauptet werden, idealerweise auch wegen behaupteten Missständen in der Verwaltung (Säumnis und dgl.);
- die Institution soll in die Lage versetzt werden, vermutete Menschenrechtsverletzungen auch ohne Beschwerde von sich aus zu prüfen und dabei umfassende Einsichtsrechte haben;
- die Opferhilfestelle OHS soll ebenfalls in die Institution integriert werden;
- die Institution soll ein Verbandsklagerecht erhalten, das in allen Fällen mit Grund- und Menschenrechtsbezug wirksam wird;
- die Institution soll mit Wissenschaft und Bildungseinrichtungen kooperieren und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit aufklären;
- die Unabhängigkeit der Institution ist gesetzlich, idealerweise in der Verfassung verankert; entsprechende Mechanismen, welche ein unabhängiges, weisungsfreies Wirken ermöglichen, sind im Gesetz zu verankern (Finanzierung, Mitgliederstruktur);
- die Institution soll von Beginn an personell und finanziell gut ausgestattet sein;
- es ist darauf zu achten, dass die Arbeit der bisherigen Stabsstelle für Chancengleichheit bis zur Installierung der neuen Menschenrechtsinstitution weiterhin im bisherigen Umfang erfüllt und anschliessend optimal übergeben wird.

4.2 Materielle und personelle Ausstattung

Die im Bereich Menschenrechte budgetierten Kosten betragen ca. CHF 620.000.-, wovon CHF 340.000.- dem Verein zufließen sollen. Da eine kompakte Institution besser geeignet wäre, sämtliche im Umfeld von Menschenrechten und Chancengleichheit zu erfüllenden Aufgaben wahrzunehmen, würden die ganze Summe der neuen Institution zufallen. An dieser Stelle sei angeregt, dass der Staat – dort wo es um diese Themenfelder oder um die psychosoziale Grundversorgung geht – seine Ausgaben stets unter Beachtung von Gleichheitskriterien gestalten sollte.

Ob eine Ausstattung von CHF 340.000.- an den Verein ausreichend ist, kann ex ante nicht beurteilt werden, zumal es keine Vergleichswerte mit bisherigen Stellen gibt. Wir haben jedoch Zweifel daran. Im internationalen Vergleich liegt – was die finanziellen Ressourcen betrifft – Österreich mit jährlich mehr als 10 Mio. Euro an der Spitze (im Vergleich: Deutschland mit gerade 3,4 Mio. Euro), was primär dem unterschiedlichen Aufgabenprofil zuzuschreiben ist.

Während das DIMR über keine Kompetenzen in der Einzelfallbearbeitung verfügt, nimmt die österreichische Volksanwaltschaft eine allgemeine Ombudsfunktion für alle staatlichen Institutionen wahr.

Damit die neu zu schaffende Institution ihrem Auftrag gemäss effektiv arbeiten kann, hat sie der Staat von Beginn an mit hinreichenden materiellen und personellen Ressourcen auszustatten. Ausserdem – wie bereits oben geschrieben – ist darauf zu achten, dass die Arbeit der bisherigen Stabsstelle für Chancengleichheit bis zur Installierung der neuen Menschenrechtsinstitution weiterhin im bisherigen Umfang erfüllt und anschliessend optimal übergeben wird.

8

5. Schlussfolgerung

Der Verein für Männerfragen begrüsst grundsätzlich die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution, orientiert an den Pariser Prinzipien.

Allerdings ist zu prüfen, ob das geplante Modell die tauglichste Variante ist. Eine kompakte Struktur mit umfangreichen substantiellen Handlungs-, Eingriffs- und Monitoringkompetenzen – wie sie etwa die Volksanwaltschaft darstellt, deren Unabhängigkeit zweifelsfrei sichergestellt ist – sollte bei der Schaffung einer liechtensteinischen Institution als Vorbild dienen. Der Staat darf sich nicht soweit aus seiner Verantwortung heraushalten, dass er ureigene staatliche Aufgaben – wozu der Grund- und Menschenrechtsschutz gehört – teilweise oder komplett in den privaten Sektor auslagert.

Zu begrüßen wäre auch eine Annäherung an das irische Modell, welches zusätzlich zum eher weichen Aufgabenprofil des DIMR starke Monitoringkompetenzen im Gesetzgebungsprozess hat (Vorschlagsrecht für Gesetzesänderungen sowie ein weitgehendes Mandat für Expertise, Beratung und Rechtsbeistand vor Gericht). Zudem hat die irische Kommission ein ausdrückliches Mandat, als „Katalysator für einen gesellschaftlichen Wandel“ zu wirken, der sich an einer „institutionellen Kultur der Gleichstellung und der Menschenrechte orientiert“. Was auch für Liechtenstein wünschenswert und machbar ist, zumindest aus unserer Sicht.



Verein für Männerfragen
Gewinner Chancengleichheitspreis
der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Feldkircherstrasse 50
9494 Schaan

Tel +4178 - 797 10 13
info@maennerfragen.li
www.maennerfragen.li